

28.6.2016: Internationales Personen- und Familienrecht

Diese Vorlesung hat mit dem IPR der internationalen Wirtschaftsbeziehungen begonnen. Heute und in der nächsten Stunde werden wir uns mit dem IPR der Personenbeziehungen befassen, und zwar heute zuerst mit dem sog. Internationalen Personenrecht, daran anschließend mit dem Internationalen Familienrecht

1. Teil: Internationales Personenrecht

Beispielfälle

1) 17-jähriger Schüler aus Dt. kauft im Urlaubsland X ein Surfbrett. Zahlung soll am nächsten Tag erfolgen. Eltern des S verweigern die Genehmigung des Kaufs. Wirksamkeit des Vertrages, wenn nach dem Recht des Staates X 17-jährige solche Geschäfte ohne Zustimmung der Eltern schließen können?

2) K wurde im Jahr 2014 in einem Flüchtlingslager in der Türkei als eheliches Kind der beiden syrischen Staatsangehörigen M und F geboren. Im Jahr 2015 gelangte die Familie als Flüchtlinge nach Deutschland. Welchem Recht unterliegt der Name von K?

A. Überblick

I. Begriff „Internationales PersonenR“

dieses regelt die IPR-Fragen des personenrechtlichen Status einer Person (unabhängig von ihren fam-r Beziehungen zu anderen: dafür gilt Int. FamR), z.B. Rechts- und Geschäftsfähigkeit und Name der Person.

Personen- und Geschäftsfähigkeit sind idR Vorfragen in anderem Zusammenhang, z.B. beim Abschluss eines Vertrages. Name kann Hauptfrage sein, aber auch Vorfrage z.B. im Rahmen Deliktsstatut (Namensverletzung).

II. „Personalstatut“

Das Int. PersonenR als Rechtsgebiet darf nicht mit dem Begriff „Personalstatut“ verwechselt werden.

1. Personalstatut = Gesamtheit der IPR-Vorschriften über die persönlichen Lebensverhältnisse einer Person (Personen-, Fam- und ErbR).

[-statut = anwendbares R auf ...: vgl. Statutentheorie des Mittelalters: statutum personale, reale, mixtum. S.a. Ausdrücke Vertragsstatut, Sachstatut, Deliktsstatut, Güterrechtsstatut etc.]

Begriff Personalstatut wird in Art.5 EGBGB verwendet; diese Vorschrift ist aber nur eine „Hilfsnorm“ zur Anwendung von Kollisionsnormen, die an StA anknüpfen.

2. Anknüpfung:

a) Nach dt R wird Personalstatut traditionell grds. an das sog. HeimatR = StA angeknüpft, z.B. Art.7, Art.13, Art.14, Art.15 EGBGB = Tradition des 19. Jhr./Nationalstaatlichkeit (frz. Rev.). Alternative (in manchen Ländern, insbes. angloamerikan. Bereich: Wohnsitz bzw. domicile). Hintergründe: Einwanderer-/Auswandererthematik; „engste Beziehung“. Das EU-Recht stellt bei personenbezogenen Rechtsbeziehungen (bislang geregelt für Familien- und Erbrecht) dagegen primär auf den gewöhnlichen Aufenthalt einer Person ab

b) Frage bei Anknüpfung ist stets,

- auf die StA (bzw. gewönl. Aufenthalt) welcher Person abgestellt wird

Hier u.U. Differenzierung bei jeweiliger KollNorm. In diesem Zusammenhang besteht das Problem, dass früher bzw. auch heute noch mitunter im Ausland - häufig auf Mann abgestellt wurde. In einigen BVerfG-Entscheidungen (sog. Spanierbeschluss 1971, Urt. v. 1983 zum EhegüterR etc.) wurde dies als unzulässige Diskriminierung nach dem Geschlecht (Art.3 II EGBGB) verworfen --> EGBGB-Reform 1986 diente zu wesentlichen Teilen dem Ziel, Gleichberechtigung bei der Anknüpfung herzustellen --> Folge: häufig auf beide Parteien abgestellt; danach Anknüpfungsleiter in Stufenfolge, z.B. gemeinsamer gew. Aufenthalt, andere Elemente z.B. RWahl, zuletzt engste Verbindung (s. Art.14 I Nr.3 EGBGB). Bei diskriminierendem ausländischem IPR kann eine solche Kollisionsnorm u.U. als o.p.-widrig angesehen werden und deshalb nicht angewendet werden.

- auf welchen Zeitpunkt es ankommt (diese Frage stellt sich auch bei Wohnsitz) -- z.T. sog. wandelbare Anknüpfung (z.B. Art.10) od. unwandelbare Anknüpfung (z.B. Art.15)

- wie MehrfachStA und Staatenlosigkeit koll-r bewältigt werden? --> hierzu Art.5 EGBGB: grds. effektive StA maßgeblich, bei dt-ausländ StA geht dt StA vor. Bei Staatenlosen gilt grds. gewönl. Aufenthalt.

3. Ausnahmen von der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit

Heute bestehen im dt (auch: autonomen) int. Personen- und FamR z.T. recht weitgehende Ausnahmen bzw. Ergänzungen des StA-Prinzips,

a) insbes. sog. gewöhnlicher Aufenthalt, vgl. z.B. Art.10 II Nr.2, Art.13 II Nr.1 EGBGB.

„Gewöhnlicher Aufenthalt“ beruht historisch auf Haager Konventionen (z.B. MSA 1961, heute KSÜ), die eine gemeinsame Linie finden wollten zw. den Staaten des StA-Prinzips und verschiedenen Varianten des Wohnsitz-Prinzips (Wohnsitz - domicile etc.). Gewöhl. Aufenthalt ist tatsächlicher Lebensmittelpunkt (umfassende Wertung aller Umstände, ob. + subj.; durch Rspr. im Rahmen verschiedener Vorschriften konkretisiert.

b) Ausnahmeanknüpfung der engsten Verbindung: ist nach dt. internat. Personen- und FamR

- keine Ausweichklausel „anderweitig engster Verbindung“ (d.h. die die vorrangigen Anknüpfungen verdrängt; anders Art.41, 46 EGBGB!),

- sondern „Subsidiärlösung“, falls die vorrangigen Anknüpfungen versagen, vgl. Art.14 I Nr.3 EGBGB.

III. Rechtsgrundlagen des dt. Int. PersonenR

Im EGBGB geregelt in Art.7 - 12 EGBGB („Recht der nat. Personen und der RGeschäfte“, d.h. gemeinsam mit Teilbereichen des int. VermögensR). Wichtig dazu Ergänzungen aus dem AT des IPR, insbes. Art.5 (StA-Anknüpfung bei Mehrstaatern und Staatenlosen)

1. IPR

a) Staatsverträge

aa) **Allgemein zum Personalstatut** (nicht nur, aber auch int. PersonenR):

aaa) UN-Übk über die Rechtsstellung der Staatenlosen v. 1954: Art.12: „Personalstatut“ =Wohnsitzland [Def. nach lex fori, z.B. § 7 BGB], hilfsweise Aufenthalt.

bbb) Genfer UN-Flüchtlingskonvention v. 1951 iVm New Yorker Protokoll 1967 gilt für „Flüchtlinge“: bei individueller Verfolgung aus polit., religiösen, ethnischen Gründen: *Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, polit. Überzeugung*):. Gem. Art.12 der Konvention ist „Personalstatut“ das Wohnsitzland [wird

nach neuerer hM heute im Sinne des gewöhl. Aufenthalts definiert], hilfsweise schlichter Aufenthalt.

Flüchtlingseigenschaft ist nach Genfer Übk nicht von einer formellen Anerkennung abhängig, sondern von Behörden/Gerichten ggf. **inzident zu prüfen**. Aber pos. Entscheidung des BAMF (s. § 3IV iVm AsylG 1992/2008) hat Bindungswirkung.

S.a. Wikipedia: Die **Richtlinie 2011/95/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, auch **Qualifikationsrichtlinie** oder **Anerkennungsrichtlinie** genannt, legt Normen für die Anerkennung als Flüchtling und für den Flüchtlingsstatus fest. Sie ist die überarbeitete Fassung der vorangehenden Qualifikationsrichtlinie, der **Richtlinie 2004/83/EG**. Bereits diese vorangehende Fassung definierte, wer als Flüchtling anerkannt werden kann und wem subsidiärer Schutz zusteht. Letzterer steht insbesondere Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen zu, die keine individuelle Verfolgung geltend machen können.

ccc) Verwandte Regelungen im dt. R:

- (1) Art.116 GG sog. **Statusdeutsche**: Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die selbst oder deren Abkömmlinge als Flüchtlinge oder Vertriebene im Gebiet des Dt. Reichs in den Grenzen von 1937) [zu verstehen als BRD und DDR; nicht ehemalige dt. Ostgebiete] Aufnahme gefunden haben: gilt auch für sog. Spätaussiedler (§ 4 III BVFG [BundesvertriebenenG])
- (2) § 2 AsylG 1992/2008): (**anerkannte**) **Asylberechtigte** werden Flüchtlingen iSd Genfer FlüchtlingsKonv gleichgestellt (gilt nicht für sog. subsidiär Schutzberechtigte iSv § 4 AsylG/EU-QualifikationsRiL 2001/95/EG)).

§ 2 I AsylG: Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

→ **RFolge: Gleichstellung mit dt. StA**; Vorrang vor „StA“-Anknüpfung des EGBGB.

bb) **Zum Internationalen PersonenR**

In diesem Bereich bestehen nur wenige spezifische Abkommen, im wesentlichen Abkommen der CIEC (Commission Internationale de l'Etat Civil, Internationale Kommission über das Zivilstandswesen, gegr. 1950, Sitz in Straßburg, z.Zt. sind 14 Staaten Mitglieder, im wesentl. aus Europa): z.B. CIEC-Abkommen 1958 über die Änderung von Namen und Vornamen: enthält im wesentlichen Sachnormen, daneben int. Zust + Anerkennung von Entscheidungen)

Siehe näher: http://www.ciec-deutschland.de/cln_012/DE/Home/homepage__node.html__nnn=true

b) Europ. (EU) Recht: bislang keine personenstandsspezifische IPR-Regelung auf Ebene EU-Sekundärrecht, s. z.B. Ausschluss TB Art.1 II Buchst.a) Rom I-VO: aber Gegen Ausnahme Art.13 Rom I-VO (wg. Zshang mit wirtschaftl. Tätigkeit – Parallelregelung in Art.12 EGBGB).

S. aber **Rspr des EuGH zum internationalen Personenrecht** (Anerkennung ausländischer Personenstandsurkunde) auf der Grundlage von Art.18 EGV (Freizügigkeit), Rs C-353/06, **Urt. vom 24.10.2008 (Stefan Grunkin)**: Eintragung eines Familiennamens im Geburts- und Wohnsitzstaat sei gem. Art.18 EGV (Freizügigkeit: *Relevanz unterschiedl. Namensführung einer Person in verschiedenen EU-Staaten für Freizügigkeit*) auch im Heimatstaat des Kindes und der Eltern anzuerkennen.

Urteil auf Vorlage des AG Niebüll im Rahmen eines **Rechtsstreits, den Herr Grunkin und Frau Paul gegen das Standesamt Niebüll führten**, weil dieses es ablehnte, den in Dänemark bestimmten und eingetragenen Nachnamen ihres Sohnes Leonhard Matthias anzuerkennen und in das für sie bei diesem Standesamt angelegte Familienbuch einzutragen.

Auszüge zum SV:

„Am 27. Juni 1998 wurde in Dänemark Leonhard Matthias Grunkin-Paul als Kind von Frau Paul und Herrn Grunkin geboren, die damals miteinander verheiratet waren und beide die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Das Kind besitzt ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit und lebt seit seiner Geburt in Dänemark. Ausweislich einer von der zuständigen dänischen Behörde ausgestellten Namensurkunde („navnebevis“) **erhielt das Kind nach dänischem Recht den Namen Grunkin-Paul**, der auch in die dänische Geburtsurkunde eingetragen wurde. Die deutschen Standesämter lehnten die Anerkennung des in Dänemark für das Kind bestimmten Namens mit der Begründung ab, nach Art. 10 EGBGB unterliege der Nachname einer Person dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitze, und nach deutschem Recht dürfe ein Kind keinen Doppelnamen, bestehend aus den Namen seines Vaters und seiner Mutter, führen. Die von den Eltern des Kindes Leonhard Matthias gegen diese ablehnende Entscheidung eingelegten Rechtsbehelfe blieben ohne Erfolg. Die Eltern des Kindes, deren Ehe zwischenzeitlich geschieden wurde, hatten keinen gemeinsamen Familiennamen geführt und hatten es abgelehnt, eine Geburtsnamensbestimmung für das Kind nach § 1617 Abs. 1 BGB zu treffen.“

Problem: dt Auffassung verneinte bislang Anerkennung ausländischer Eintragungen in Personenstandsregister, sondern legte IPR-Prüfung zugrunde, die auf ein best. Sachrecht verwies. In diesem Rahmen konnten Registereintragungen (auch von Drittstaaten: Substitution?) beachtlich sein.

- ➔ Dt. Gesetzgeber hat dieses Urteil im Januar 2013 in **Art.48 EGBGB** in Gestalt eines gemischt kollisionsrechtlich-sachrechtlichen Wahlrechts umgesetzt (nicht durch Anerkennung der ausländischen Registereintragung)

c) Dt. autonomes R

aa) EGBGB:

- Art.7: Rechts- und Geschäftsfähigkeit nat. Personen: StA. Sonderregeln für Statutenwechsel (Art.7 II) und Verkehrsschutz (Art.12).
- Art.9 Todeserklärung: StA
- Art.10: Name: StA, mit RWahlmöglk Art.10 II, III

Sonderanknüpfungen: insbes. Form, Art.11 (gilt grds. auch für int. Personen- und FamR)

bb) Sonderregelungen, z.B. TranssexuellenG 1980: Sachnorm: Vornamensänderung möglich bei Transsexuellen, die Statusdeutsche sind oder auf die aus anderen Gründen dt. Personalstatut anwendbar (Staatenlose mit Wohnsitz in Dt. etc.)

2. IZVR

a) Internat. Recht

- CIEC-Übk, s.o.: beschränkte Bereiche (Namensänderungen, Todeserklärungen etc.)
- Haager Übk über RHilfe: gelten auch für Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (einschl. Personenstandswesen).

b) Europ. Recht

- EuGVVO (Brüssel Ia-VO 2012): Personenstand ausgeschlossen, Art.1 II Buchst.a.
- Brüssel IIa-VO 2003 (Ehesachen) betr. nach Regelungsgegenstand nicht Personenstand.
- Aber EuZVO und EuBVO auf Zivil- und Handelssachen umfassend anwendbar.

c) Dt. autonomes R

aa) Zuständigkeit

aaa) **Wichtigste Rechtsgrundlage: PStG** (regelt Personenstandsbücher: Heiratsbuch, Familienbuch, Geburtenbuch und Sterbebuch) -- geführt durch Standesbeamte (s. EheschließungsRG 1998), z.B. §§ 34 ff, 41 ff PStG 2007 (regelt u.a. örtl. Zuständigkeit des Standesbeamten im Zshang mit Eheschließung: Wohnsitz od. gew. Aufenthalt eines Ehegatten): mst. auf StA oder Wohnsitz abgestellt, teilweise auch auf inländ. Vornahmeort

(Eheschließung, Geburt).

Wichtig § 54 PStG: Beweiskraft von Personenstandsurkunden bzw. Registerauszügen. Aber Beweis der Unrichtigkeit ist zulässig.

bbb) Wichtig: auf gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit dem PStG ist das FamFG ergänzend anwendbar (§ 51 PStG).

ccc) Ähnlich wie im ErbR sind auch RStreitigkeiten denkbar, bei denen Personenstandsfragen als Vorfrage zu klären sind, z.B. SEA wg Verletzung NamensR. Dann gelten die allgemeinen Regeln des IZVR für streitige Verfahren.

bb) Anerkennung ausländischer Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (fG)

§§ 108, 109 FamFG (früher § 16 a FGG): Anerkennung von FG-Entscheidungen, z.B. ausländ. Entmündigungen, Todeserklärungen, Namensänderungen etc.: bezieht sich grds. nur auf gerichtliche Entscheidungen, nicht auf Maßnahmen ausländischer Behörden (daher auch nicht auf Akte ausländischer Standesbeamten, z.B. Personenstandsurkunden). Aber Analogie argumentativ vertretbar. S. dazu auch die Entscheidung des EuGH von 2008, Stefan Grunkin (s.o.).

IV. Inhaltliche Elemente des internationalen Personenrechts: (*ausgewählte Themen*)

1. Rechtsfähigkeit/Geschäftsfähigkeit (nat. Personen: nicht j.P.)

a) Art.7 EGBGB: StA (iVm Art.5 EGBGB: Doppelstaater bzw. Staatenlose) + Sonderregeln zum Personalstatut (Flüchtlinge, Asylberechtigte, Statusdeutsche s.o.)

b) Anwendungsbereich (Qualifikation): spezielle Rechts- und Geschäftsfähigkeiten (Erb- und Testierfähigkeit, Eheschließungsfähigkeit, Prozessfähigkeit; Deliktsfähigkeit) richten sich nach jeweiligem Spezialstatut.

Spezialregel: „Erweiterung der Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung“, Art.7 I 2 EGBGB: gilt unabhängig von Ehwirkungsstatut des Art.14 EGBGB → z.B. im frz R so vorgesehen [„Heirat macht mündig“]. Davon zu unterscheiden ist Eheschließungsfähigkeit (hierfür Art.13 EGBGB)

c) Wandelbare Anknüpfung mit Sonderregel Art.7 II zu Statutenwechsel (Erhalt der R-/Geschäftsfähigkeit bei Statutenwechsel aus/ins dt. Recht.

Gilt auch für Wechsel zw. ausländ. Staatsangehörigkeiten (Verallseitigung der KollNorm):

Beisp: X ist nach dem Recht seines Heimatstaates mit 18 Jahren geschäftsfähig. Er erwirbt die StA eines anderen Staates, in dem Volljährigkeit erst mit 21 Jahren eintritt: Analog Art.7 II EGBGB bleibt Volljährigkeit erhalten (semel maior semper maior).

c) Folgen der fehlenden od. beschränkten Geschäftsfähigkeit, z.B. Nichtigkeit od. schwebende Unwirksamkeit des Geschäfts): richten sich nach hM nach Art.7, 12 (arg. Schutz des Geschäftsunfähigen)

Beisp: Ein dt. 6-jähriger Junge kauft bei einem Urlaub mit seinen Eltern mit seinem Taschengeld ein Eis.

- Vertrag unterliegt nach Art.4 Rom I-VO (hier nicht Art.6 Rom I-VO) dem R am Sitz des Verkäufers, d.h. am Urlaubsort.

- Geschäftsfähigkeit, Art.7 EGBGB -- dt R -- § 104 BGB, Geschäftsunfähigkeit.

- Wirkung Vertragsschluss durch Geschäftsunfähige: § 105 BGB Nichtigkeit. Gilt auch dann, wenn nach R am Urlaubsort das Geschäft genehmigungsfähig oder sogar vollständig wirksam wäre.

d) Sonderregel Verkehrsschutz in Art.13 Rom I-VO (im int. VertragsR vorrangig vor Art.12 EGBGB):

Bei Vertragsschluss zw. Personen, die sich in demselben Staat befinden, kann sich der Vertragspartner auf die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des anderen Partners nach dem Regeln des Vertragsschlussortes verlassen, es sei denn er wäre nicht gutgläubig.

Dazu Beispielfall 1.

17-jähriger Schüler aus Dt. kauft im Urlaubsland X ein teures Surfbrett. Zahlung soll am nächsten Tag erfolgen. Nach OrtsR Geschäft wirksam. Eltern des S verweigern die Genehmigung des Kaufs.

1. Ausgangspunkt für etwaigen Zahlungsanspruch des Verkäufers ist die **Rom I-VO**: anwendbar, einschlägige KollNorm ist Art.4 (besondere Kollisionsnorm über Verbraucherschutz Art.6 greift hier nicht ein). Mangels RWahl findet R des Landes X Anwendung (gew. Aufenthalt des Verkäufers).

2. Aber **Sonderaspekt beschränkte Geschäftsfähigkeit** des S.

a) Grds. ist Geschäftsfähigkeit in Rom I-VO nicht geregelt, s. Art.1 II Buchst.a Rom I-VO.

b) Daher grds. dt. autonomes R anwendbar: Art.7 EGBGB. Danach grds. dt. R anwendbar (S ist dt. Staatsbürger).

Nach mat. dt R ist Vertrag

- grds. schwebend unwirksam (§ 110 BGB greift nicht ein)

-wg Verweigerung Eltern

wer ist „gesetzlicher Vertreter“ des S? hierfür ist auf deutsches Recht als R des Landes des gewöhnl. Aufenthalts des S abzustellen gemäß Art.16 I Haager KinderschutzÜbk 1996 (lex specialis zu Art.21 EGBGB). Danach sind die Eltern ges. Vertreter des S, § 1629 BGB.

endgültig unwirksam.

c) **Aber Sonderregel des Art.13 Rom I-VO kann eingreifen** (verdrängt Art.12 EGBGB). Insoweit enthält Rom I-VO doch eine Vorschrift zur Geschäftsfähigkeit, aber inhaltlich begrenzt.

Aufbauhinweis: Möglich wäre es auch, bereits mit Art.13 Rom I-VO zu beginnen. Dann müsste aber die (vom Regelungsbereich der Rom I-VO nicht erfasste) allg. Regelung über die Geschäftsfähigkeit des S im Rahmen von Art.13 geprüft werden.

= Vertragsschluss: *analog bei einseitigen RG*

= **zwischen Personen im selben Staat: schlichter Aufenthalt**. Bei Vertreterhandeln wird auf Vertreter abgestellt (Art.11 II Rom I-VO analog)). Bei Internet-Geschäften: phys. Präsenz nötig (wohl hM).

= **allseitige KollNorm**: nicht nur bei Geschäften in Dt.

= Art.13 Rom I-VO **gilt auch bei „beschränkter“ Gf**

= Art.13 Rom I-VO gilt nicht nur bei Mj, sondern auch bei fehlender od. beschränkter Gf Erwachsener

= str., ob Art.13 Rom I-VO auch auf fam-r Beschränkungen anwendbar ist, z.B. Umfang der gesetzl. Vertretungsmacht der Eltern, Verfügungsbeschränkungen wie § 1365 BGB etc., dafür z.B. Pal zu Art.12 EGBGB Rdz.5 wg. Wort „Handlungsfähigkeit“

= *für ehgüter-r Beschränkungen ähnl. Schutzvorschrift in Art.16 EGBGB*

= **Gutgläubigkeit**: Tatfrage, Kenntnis der ausländ. StA schadet als solche noch nicht.

Vergleich mit RLage in Österreich: § 12 ff IPRG 1978 iVm § 9 IPRG: R- und Geschäftsfähigkeit nach „Personalstatut“ = StA. Keine Sonderregeln über Verkehrsschutz.

Rpolit. Beurteilung von Art.13 Rom I-VO/Art.12 EGBGB?

2. Namensrecht

a) Art.10 EGBGB Grds. = StA

Beispiel: Welchem Recht unterliegt der Name eines M mit frz und schweiz. StA (dort früher letzter Wohnsitz in Genf) und jetzt Wohnsitz in D?

- Art.10 iVm Art.5 I = eff. StA. Unterstellt, die schweiz. StA ist effektiv, dann aus dt Sicht grds. schweiz. R anwendbar

b) Wichtig: im dt int. NamensR ist **Renvoi** beachtlich

Rückverweisung, Art.4 EGBGB? Art.37 schweiz. IPRG enthält „gespaltene“ KollNorm: Wohnsitz für Personen, die in Schweiz wohnen. Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland ebf. Wohnsitzprinzip, aber Renvoi beachtlich. D.h. schweiz. R verweist auf dt WohnsitzR, würde an sich Rückverweisung beachten. Aber dt R bricht Renvoi nach Dt hier ab, Art.4 I 2 EGBGB, d.h. aus dt Sicht bleibt es beim dt R. Aus schweiz. Sicht wäre hier schweiz. R anwendbar (!! Kein int. Entscheidungseinklang).

c) Wichtig auch **Vorfragenproblematik**

Beisp: Ein österreichischer M und eine tschechische F, die in Dt wohnen, wollen nach Art.10 eine RWahl über ihren Ehenamen treffen.

Grds. NamensR für jeden Ehegatten nach seinem HeimatR (Art.10 I EGBGB). Aber Ehegatten haben beschränkte RWahlmöglk, Art.10 II EGBGB. Setzt wirksame Ehe voraus.

Vorfrage der wirksamen Eheschließung könnte selbständig angeknüpft werden (d.h. nach dt IPR) oder unselbständig (nach Statut, auf das das dt IPR für die Hauptfrage verweist -- hier österr. od. tschech. R, ggf. mit Rückverweisung).

Vorfragen können sich in IPR-Norm stellen (so hier) oder auf Ebene des mat. R.

Grds. werden Vorfragen im dt IPR selbständig angeknüpft (Vorrang des sog. innerstaatlichen Entscheidungseinklangs). **Ausnahme gilt nach hM insbes. im NamensR: *unselbständige*** Anknüpfung, d.h. nach IPR des Hauptstatuts (nicht ohne weiteres nach mat. R des Hauptstatuts!!!).

Grund: Gleichlauf mit öffr. Dokumenten (Reisepass), die idR von Heimatstaat ausgestellt werden.

d) **RWahlfragen**

RWahl nach Art.10 II, III EGBGB grds. möglich, aber eingeschränkt.

aa) **RWahl FamName durch Ehegatten**, Art.10 II EGBGB: StA eines der Ehegatten (auch nichteff. StA) od. gew. Aufenthalt (hier nur einseitige KollNorm zug. dt R)

bb) RWahl betr. **Kindesnamen**, Art.10 III EGBGB

Rpolit. Grund: „einheitl“ Name kann uU nur auf diese Weise erreicht werden; Eingliederung in neue Umgebung (z.B. Aussiedlerfälle). Problem: uU fehlende Anerkennung im Ausland, „hinkende“ Namen.

Daher Einschränkung RWahl auf int. „akzeptable“ Fälle mit intensivem Bezug der Parteien.

Vgl. mit Art.37 schweiz IPRG: RWahl zug HeimatR möglich. Nach österr R RWahl nicht vorgesehen.

e) **Beispielfall 2 (von oben) zum Namensrecht:**

K wurde im Jahr 2014 in einem Flüchtlingslager in der Türkei als eheliches Kind der beiden syrischen Staatsangehörigen M und F geboren. Im Jahr 2015 gelangte die Familie als Flüchtlinge nach Deutschland. Welchem Recht unterliegt der Name von K?

Art.10 EGBGB (ehel. Abstammung als Vorfrage) – grds. Syrien, Verweisung wird angenommen.

Vorrangig:

- Genfer Flüchtlingskonvention? Würde bei Wohnsitz in Dt dt R für anwendbar erklären. Setzt keine formelle Anerkennung als Flüchtling voraus, sondern ggf. Inzidentprüfung. Fraglich Flüchtlingseigenschaft von FamAngehörigen: dt Rspr bejaht dies aus der GFK heraus. (S.a. § 26 V AsylG: gesonderte Entscheidung über GFK-Flüchtlingsstatus für FamAngehörige).
- Falls kein Fluchtgrund iSd GFK bzw. keine bindende Entscheidung über Gewährung Flüchtlingsstatus besteht, kann § 2 AsylG eingreifen: bei anerkannten Asylbewerbern Gleichstellung mit Flüchtlingen (auch hier getrennte Betrachtung Asylbewerber und FamAngehörige, aber mat-r grds. Gleichlauf durch gesonderte Entscheidung, s. § 26 I, II AsylG).
- Falls danach dt R anwendbar ist (Art.10 EGBGB: wandelbare Anknüpfung), liegt Fall des Statutenwechsels vor: hier koll-r Rechtswahl möglich gem. Art.10 III EGBGB oder besondere Sachnorm Art.47 EGBGB (WahlR betr. Namensgestaltung).

2. Teil: Internationales Familienrecht

A. Internationales Familienrecht – Allgemeine Aspekte

I. Um welche Fragen geht es im Internationalen FamilienR?

1. S. dazu folgenden **Beispielfall:**

Deutsche Frau F heiratet im Jahr 2007 den griechischen Staatsbürger M, beide wohnen in Deutschland. Im Jahr 2009 wird das Kind K geboren. Die Eltern lassen sich im Jahr 2016 scheiden. Welche kollisionsrechtlichen Fragen stellen sich

- für die Eheschließung

- für die Ehescheidung
- für das Ehegüterrecht
- für den Unterhalt (Ehegatte und Kind)
- für die elterliche Sorge? (Teil des Kindschaftsrechts)

Auch wichtig sind Fragen des IZVR: internationale Zuständigkeit, Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen etc.

2. Themenfelder des Int. FamR:

- **Eherecht:** Eheschließung (einschl. Verlöbnis und u.U. alternative Lebensgemeinschaften), Wirkungen der Ehe wie z.B. EhegüterR, ehel. UH, Ehescheidung einschl. Scheidungsfolgen
 - **Kindschaftsrecht:** Abstammung, Eltern-Kind-Beziehung (z.B. elterl. SorgeR), KindesUH
 - **Andere:** Adoption [auch Erwachsenenadoption], Vormundschaft/Betreuung [nicht zwingend zw. FamAngehörigen].

- Damit inhaltlich verbunden: Regelungen zum IPR der nichtehelichen Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Transsexuellen, u.a.

Umfangreiche Regelung in Art.13 – 24 EGBGB sowie verschiedenen EU-Regelungen und umfangreiche Entscheidungspraxis: „Massenphänomen“, vermutlich der umfangreichste Teilbereich des IPR (fällt sowohl in SP 5 als auch in SP 1.1. ZivilRPflege mit Schwerpunkt FamR und ErbR)

3. Abgrenzungen:

a) Internat. PersonenR (Art.7 ff EGBGB) regelt die IPR-Fragen des rechtlichen Status einer Person unabhängig von ihren fam-r Beziehungen zu anderen (Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Name, Verschollenheit, Todeserklärung u.ä.)

b) „Personalstatut“

aa) Gesamtheit der IPR-Vorschriften über die persönlichen Lebensverhältnisse einer Person (Personen-, Fam- und ErbR); s. Art.5 EGBGB (Mehrstaater, Staatenlose u.a.)

bb) Grundsatzanknüpfung:

aaa) In Deutschland traditionell grds. sog. HeimatR = StA, z.B. Art.7, Art.13, Art.14, Art.15, Art.25 f. = Tradition des 19. Jhr./Nationalstaatlichkeit (frz. Rev.). Alternative (in manchen Ländern, insbes. angloamerikan. Bereich: Wohnsitz bzw. domicile). Hintergründe: Einwanderer-/Auswandererthematik; „engste Beziehung“.

bbb) Im EU-Kollisionsrecht aber nunmehr Grundsatzanknüpfung = gewöhl. Aufenthalt (Rom III-VO für int. Ehescheidung, geplanten EU-GüterR-VO).

cc) Ausnahmen von der Grundsatzanknüpfung

aaa) Vorrangig z.T. RWahl, s. z.B. Art.15 II EGBGB (für EhegüterR).

bbb) Ohne Rechtswahl

- (1) Im autonomen dt. IPR gewöhnlicher Aufenthalt, vgl. z.B. Art.13 II Nr.1 EGBGB (s. Haager Konventionen), im EU-Recht u.a. Staatsangehörigkeit
- (2) Ausnahmeanknüpfung der engsten Verbindung: nach dt. internat. Personen- und FamR
 - keine Ausweichklausel „anderweitig engster Verbindung“ (d.h. die die vorrangigen Anknüpfungen verdrängt; anders Art.41, 46 EGBGB!),
 - sondern „Subsidiärlösung“, falls die vorrangigen Anknüpfungen versagen, vgl. Art.14 I Nr.3.

II. Statistik

Die Bedeutung des internationalen Familienrechts (und auch des internationalen Erbrechts) versteht man, wenn man einen Blick auf die deutsche Bevölkerungsstatistik wirft.

--> mind. 10 - 15 % der familienrechtlichen Beziehungen in Deutschland haben einen Auslandsbezug (24 % der neugeborenen Kinder haben einen oder zwei ausländische Elternteile) → int. FamR = Alltagsphänomen.

III. Rechtsgrundlagen des Internationalen Familienrechts (Überblick): dazu nächste Stunde

Literaturhinweis zur Nacharbeitung:
Brödermann/Rosengarten, IPZVR, S.91-92, 97-98

Literaturhinweis zur Vorbereitung auf die nächste Stunde:
Brödermann/Rosengarten, IPZVR, S.127 - 141